



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-58145/2021-13

Liezen, am 02.04.2021

Ggst.: Grundlsee, Wassergenossenschaft Zloam, Trinkwasserversorgungsanlage, Änderung durch Fassung und Ableitung einer Quelle, Postzahl 12/2786, wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 16.6.2020, GZ.: BHLI-163859/2019-50, wurde der Wassergenossenschaft Zloam die wasserrechtliche Bewilligung für eine Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage zur Versorgung des Narzissendorfes Zlaim mit einer maximalen Entnahme von 2,8 l/s bzw. 3,5 m³/h bzw. maximal 60 m³/d aus dem Grundlsee sowie Errichtung und Betrieb einer Saugleitung, einem Pumpwerk, einer Druckleitung, einer UV-Desinfektionsanlage, eines Hochbehälters V = 60 m³, einer Drucksteigerungsanlage und für das dazugehörige Leitungsnetz in der KG 67003 Grundlsee, befristet bis 31.12.2080, erteilt. Das Wasserbenutzungsrecht ist unter Postzahl 12/2786 ersichtlich gemacht.

Mit der Eingabe vom 9.2.2021, hieramts eingelangt am 10.2.2021, hat die Wassergenossenschaft Zloam um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der mit hieramtlichen Bescheid vom 16.6.2020, GZ.: BHLI-163859/2019-50, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung durch

- Fassung und Ableitung einer Quelle auf Grundstück Nr. 1288/2, KG 67003 Grundlsee, mit einer maximalen Entnahme von 60 m³/d bzw. 0,7 l/s,
- Errichtung eines Quellsammelschachtes auf Grundstück Nr. 1288/2, KG 67003 Grundlsee,
- Errichtung einer Transportleitung auf den Grundstücken Nr. 1288/2, 1288/1 und 1288/4, KG 67003 Grundlsee,
- Errichtung eines Trinkwasserbehälters auf Grundstück Nr. 1288/4, KG 67003 Grundlsee, mit UV-Entkeimung und Filteranlage,
- Errichtung einer Einspeisleitung über die Grundstücke Nr. 1288/3, 1287, 1286 und 1117/5, KG 67003 Grundlsee,

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

angesucht.

Das Leitungsnetz zur Versorgung des Narzissendorfes Zlaim wurde bereits rechtskräftig mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 16.6.2020, GZ.: BHLI-163859/2019-50, abgehandelt.

Mit gegenständlichen Antrag vom 9.2.2021 wurde zum Schutz der Wasserspende (Quelle) auf Grundstück Nr. 1288/2, KG 67003 Grundlsee, auch die Ausweisung eines Quellschutzgebietes mit einer Schutzzone I sowie II auf den Grundstücken Nr. 1288/1 und 1288/2, KG 67003 Grundlsee im Ausmaß von 20 m² bzw. 8.000 m² beantragt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Gemeindeamt Grundlsee, Bräuhof 97, 8993 Grundlsee	
Datum: Montag, den 26. April 2021	Zeit: 9:30 Uhr

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- **Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen, auf ausreichend Sicherheitsabstand (mindestens 2 m) ist zu achten.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:
Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die Pläne und sonstige Behelfe **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Zeit: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
--

Die Einsichtnahme ist nur unter Verwendung einer FFP2-Maske möglich.

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. **Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.**

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
Datum: von 02.04.2021 bis 23.04.2021	Zeit: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer: 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Das Tragen einer FFP2-Maske im Amtsgebäude ist verpflichtend!

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

§§ 9, 34, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

[Mag. Elisabeth Haarmann](#)

(elektronisch gefertigt)